

Ortsrecht

Gemeinde Demitz-Thumitz



Hundesteuersatzung

der Gemeinde Demitz-Thumitz
in der Fassung vom 31.01.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Steuererhebung	3
§ 2 Steuergegenstand	3
§ 3 Steuerschuldner	4
§ 4 Haftung	4
§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht	4
§ 6 Steuersatz	4
§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde	5
§ 8 Zwingersteuer	5
§ 9 Steuerbefreiung	6
§ 10 Steuerermäßigungen	6
§ 11 Allgemeine Bedingungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	6
§ 12 Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer	7
§ 13 Anzeigepflicht	7
§ 14 Steueraufsicht	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 16 Inkrafttreten	8

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Demitz-Thumitz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 10 Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Demitz-Thumitz am 27.02.2018 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Demitz-Thumitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Demitz-Thumitz einschließlich aller Ortsteile zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Geltungsbereich der Satzung aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Anmeldung eines Wohnsitzes besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 1 (GefHundG) und § 1 (DVOGefHundG). Als gefährlich gemäß § 1 GefHundG gelten Hunde der nachfolgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander:
 - a. American Staffordshire Terrier
 - b. Bullterrier
 - c. Pitbull Terrier

Satz 1 gilt auch für Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde. Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten, sowie Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (6) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des darauffolgenden Kalendermonates.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes, der nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) fällt, beträgt ab dem 01.01.2018, 45,00 € pro Kalenderjahr. Im Zweifelsfalle ist ein Gutachten der zuständigen Kreispolizeibehörde gemäß § 1 Absatz 4 GefHundG bzw. § 1 Absatz 2 DVOGefHundG, bei der Gemeinde vorzulegen.

- (2) Werden von einem Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde nach Absatz 1 gehalten, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund 70,00 € pro Kalenderjahr.
- (3) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln. Gleiches gilt bei Steuervergünstigungen nach § 8 und § 10, deren Wirkung erst im laufenden Kalenderjahr beginnt.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr für den ersten Hund 255,00 € und jeden weiteren Hund 410,00 €.
- (2) Bei Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und DVOGefhundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG und DVOGefhundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach § 6 Abs. 1 und 2 bzw. § 8 zu versteuern.

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Werden mehrere rassereine Hunde zum Zwecke der Zucht gehalten, wird eine Zwingersteuer unabhängig von der Anzahl der Hunde in Höhe von 150,00 € im Kalenderjahr erhoben, wenn:
 1. mindestens zwei rassereine, zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwingername nachweislich (national)geschützt ist,
 3. die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 4. über den Zu- und Abgang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführte werden.
- (2) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten zwei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Werden Mischlinge oder Hunde einer anderen Rasse zusätzlich gehalten, sind diese im Sinne von § 6 Absatz 1 und 2 zu versteuern.
- (4) Für selbstgezojene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 9 **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und zur Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunden, der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Eignungsprüfung bestanden haben,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind Hunde die dem Anwendungsbereich des (GefHundG) und der (DVOGefHundG) unterliegen und unter § 2 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführt sind.

§ 10 **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäude gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist,
 3. Abgerichtete Hund, die von Artisten und Schaustellern für Ihre Berufsarbeit benötigt werden.
 4. Hunde die eine Prüfung entsprechend der Prüfungs- und Turnierordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen mit Erfolg abgelegt haben und aktiv in einem Hundesportverein tätig sind.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 11 **Allgemeine Bedingungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonates gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (2) Eine Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Bei Steuerermäßigung nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 wird die Ermäßigung nur gewährt wenn das Leistungsbuch des Hundeführers und die Leistungsurkunde des Hundes vorliegen.

- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12

Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist am 01. Juli für das gesamte Kalenderjahr fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert, die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonates erhoben werden, in dem die Abmeldung eingegangen ist.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14

Steueraufsicht

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde gebührenfrei eine Hundemarke aus.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundemarke versehen.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Zahlung eines Auslagenersatzes von 5,00 € ausgehändigt. Der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Marke ist kostenfrei. Die unbrauchbar gewordene Marke ist bei der Gemeinde Demitz-Thumitz abzugeben.

- (4) Hundezüchter die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten für Ihren Zwinger in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Absatz 2 Ziffer 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 der Hundesteuersatzung den Beginn der Hundehaltung nicht, oder nicht rechtzeitig bei der Gemeinde anzeigt, bzw. seiner Anzeigepflicht nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
 2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefhundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,
 3. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Demitz-Thumitz, den 28.02.2018



Gisela Pallas
Bürgermeisterin



Siegel